



ERZBERGBAHN

www.erzbergbahn.at

STATUTEN

VEREIN ERZBERGBAHN

Einstimmig beschlossen von der Generalversammlung am 07.05.2010 in Eisenerz

(Änderungen zu den letztgültigen Statuten vom 08.03.2008 sind grau gekennzeichnet)

Hauptstraße 140 • A-8794 Vordernberg • ZVR: 013779606 • UID: ATU 64237338
T: +43 3849 832 • F: +43 3849 21995
office@erzbergbahn.at • www.erzbergbahn.at
Raiffeisenbank Trofaiach–Leoben • BLZ 38460 • Konto Nr. 5.004.007
IBAN: AT44 3846 0000 0500 4007 • BIC: RZSTAT2G460

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein Erzbergbahn“ und hat seinen Sitz in Vordernberg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Zweigvereine oder Zweigstellen (Sektionen) können bei Bedarf errichtet werden.

~~Zur Unterstützung des Vereinszwecks lt. § 2 wurde am 8.3.2008 die Sektion „Streckenleitung Erzbergbahn“ mit Sitz in Vordernberg errichtet. Die Führung der Sektion wird intern geregelt.~~

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, stellt sich der Denkmal und Heimatpflege im Bereich und hinsichtlich der Substanz der steiermärkischen Erzbergbahn, die schon zur Zeit der Monarchie als interessanteste Lokalbahn Österreichs galt, zur Aufgabe, indem er trachtet:

1. Die normalspurige Bahnstrecke Vordernberg - Eisenerz, kurz Erzbergbahn genannt, als ehemals einzige normalspurige Zahnradbahn Österreichs der breiten Öffentlichkeit bei Ausschöpfung aller zulässigen Werbemittel bekannt zu machen und auf deren gänzliche Erhaltung hinzuwirken,
2. die Triebfahrzeuge und andere Betriebsanlagen der Erzbergbahn in möglichst betriebsfähigem Zustand zu erhalten,
3. die Errichtung eines öffentlich zugänglichen Archivs (Dokumentationszentrum) zum Zwecke der Erhaltung historischer Pläne, Zeichnungen, Fotografien und historischen Schrifttums herbeizuführen,
4. das Erzbergbahnmuseum in Vordernberg zu erhalten und zu betreiben,
5. Museumsbahnen zu betreiben,
6. dem Österreichischen Eisenbahnmuseum in musealen Belangen unterstützend zur Seite zu stehen und
7. die Verkehrsprobleme der Erzbergregion zu erörtern.

§ 3 Der Erreichung des Zwecks dienen:

1. Die Herausgabe von Druckwerken, Fotografien, Videos und Werbeschriften,
2. Filmvorführungen, Lichtbildervorträge und sonstige Vorträge,
3. Erhaltungsarbeiten an den Triebfahrzeugen und sonstigen Betriebsanlagen der Erzbergbahn durch Vereinsmitglieder, Arbeitsleistungen sonstiger Art,
4. die Errichtung eines Archivs sowie der Betrieb des Erzbergbahnmuseums,
5. die Inanspruchnahme von Werbeträgern jeglicher Art,
6. die Kontaktnahme mit Dienststellen der Österreichischen Bundesbahnen und anderer Bahnverwaltungen,
7. Durchführung und Vermittlung von Sonderfahrten,
8. Geldmittel aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Die Aufbringung der finanziellen Mittel

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
2. freiwillige Spenden,
3. Einnahmen, die dem Verein aus seinen Einrichtungen und Veranstaltungen zufließen,
4. Subventionen,
5. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen bzw. juristischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins und eines Vereinsmitglieds im Einzelnen teilnehmen.

Als Beweis der Mitgliedschaft dient der Mitgliedsausweis. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder physische Person werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft haben die Bewerber um die Aufnahme als ordentliche Mitglieder eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme erfolgt auf Grund dessen durch Genehmigung durch den Vorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) und durch den Schriftführer (bzw. seinem Stellvertreter). Bei Uneinigkeit ist die Entscheidung dem Vorstand zuzuführen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes kann eine physische bzw. juristische Person, die sich durch ihr Engagement dem Verein und seinem Zweck gegenüber besonders ausgezeichnet hat, zu einem Ehrenmitglied ernannt werden.

Ein Ehrenmitglied wird von der Pflicht (gemäß § 9), Mitgliedsbeitrag bezahlen zu müssen, befreit.

Alle anderen Rechte und Pflichten bleiben von der Ehrenmitgliedschaft jedoch unberührt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied, das die Beitrittsgebühr und seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat, hat Anspruch auf Ausstellung eines Mitgliedsausweises. Dieser ist bis längstens sechs Wochen nach Einlangen der Beitrittserklärung zuzustellen.

Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag entrichtet hat, besitzt in der Generalversammlung beratende und beschließende Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die aus dem Gesamtwirken des Vereins entstehenden Vorteile zu genießen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu wahren, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod eines Mitglieds oder durch den Untergang einer juristischen Person, die Mitglied ist,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei und ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich bekannt zu geben und wird mit dem Erhalt des Austrittsschreibens wirksam. Eine Wiederaufnahme in den Verein nach einem Austritt ist nach gewissenhafter Prüfung des Wiederaufnahmegesuchs zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Zuwiderhandlungen gegen die Mitgliedspflichten, insbesondere bei Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrags bis zum 01.07. eines jeden Jahres. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch gegen diesen Entscheid kann schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Über eine Aufhebung entscheidet sodann das Vereinsschiedsgericht. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 11 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

1. Die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die beiden Rechnungsprüfer,
4. das Vereinsschiedsgericht und
5. der Beirat.

Alle Vereinsorgane sind verpflichtet, ihren Obliegenheiten auf unbürokratische, effiziente und sparsame Weise nachzugehen.

Ad 1. Die Generalversammlung

Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tagt alle zwei Jahre unter der Leitung des Vorsitzenden und ist, ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, unter den folgenden Voraussetzungen beschlussfähig:

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden, mindestens 21 Tage vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden, widrigenfalls sie von der Generalversammlung nur dann behandelt werden können, wenn ihnen die Generalversammlung die Dringlichkeit zuerkennt.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter des Vorsitzenden, ist in Dringlichkeitsfällen berechtigt, und wenn mind. 10 % der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer es verlangen, verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Ladung aller Vereinsmitglieder 14 Tage vor der Abhaltung ist jedoch Bedingung. In der Kompetenz ist eine außerordentliche Generalversammlung in jeder Hinsicht der ordentlichen Generalversammlung gleichgestellt.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Die Änderung der Statuten,
2. die Errichtung von Zweigvereinen oder Zweigstellen (Sektionen),
3. die Auflösung des Vereins,
4. die Entlastung des Vereinsvorstands sowie der beiden Rechnungsprüfer,
5. die Wahl des Vereinsvorstands ~~und des Vereinsschiedsgerichtes~~ sowie der beiden Rechnungsprüfer,
6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie der Beitrittsgebühr,
7. die Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und der Rechenschaftsberichte.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung jederzeit weitere Kompetenzen an sich ziehen.

Beschlüsse werden im Allgemeinen durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der die Generalversammlung leitende Stellvertreter des Vorsitzenden.

Bei Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Errichtung von Zweigvereinen oder Zweigstellen (Sektionen) und Auflösung des Vereins bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Abstimmungen erfolgen jeweils durch Hochheben des Mitgliedsausweises. Geheime Abstimmungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dies von Fall zu Fall auf Verlangen von Mitgliedern der Generalversammlung nach einer entsprechenden Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gestattet wird. Die Grundregeln für die Durchführung demokratischer Abstimmungen sind in jedem Fall einzuhalten, widrigenfalls verliert die Abstimmung ihre Gültigkeit. Für sich daraus ergebende Streitigkeiten ist das Vereinsschiedsgericht zuständig.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder und die Hälfte des Vereinsvorstands einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung eines Stellvertreters des Vorsitzenden, anwesend sind.

Sollte die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, ist eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, die hinsichtlich der Tagesordnung der ersten Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Auch in diesem Falle ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte des Vereinsvorstands einschließlich des Vorsitzenden (eines Stellvertreters des Vorsitzenden) erforderlich. Kann dem nicht entsprochen werden, ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, die spätestens 30 Tage nach der Einberufung abgehalten werden muss. Sie ist unter allen Umständen beschlussfähig.

Ad 2. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- einem oder zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schriftführer-Stellvertreter,
- dem Finanzreferenten,
- dem Stellvertreter des Finanzreferenten sowie
- weiteren Mitgliedern für ein jeweils zu bestimmendes Tätigkeitsgebiet.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis die Generalversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Sitzungen des Vorstands sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden, 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich einzuberufen. Für den Fall, dass Sitzungen zu genau bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten abgehalten werden, kann eine schriftliche Einberufung entfallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem Stellvertreter des Vorsitzenden, drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit besitzt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter das Entscheidungsrecht. Aus diesem Grund stimmt er immer als Letzter.

Der Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte des Vereins unter der Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand ist der Generalversammlung Rechenschaft schuldig. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Mandat ehrenamtlich aus, lediglich die Annahme von Spesenersatz ist zulässig.

Der Vorstand darf in besonders dringenden Fällen, die sonst in die Kompetenz der Generalversammlung fallen würden, einstweilige Verfügungen treffen. Für diese Entscheidungen ist der Vorstand in besonderem Maß Rechenschaft schuldig.

Ist der Vorstand aus irgendeinem Grund nicht mehr beschlussfähig, so führt das älteste am Vereinssitz wohnende Vorstandsmitglied kommissarisch die Geschäfte des Vorstands bis zu einer Neuwahl des Vorstands. Dem kommissarischen Vorstand ist es zur Pflicht gemacht, binnen 14 Tagen nach Übernahme der Vorstandsgeschäfte eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des gesamten Vorstands zu setzen ist. Die Abhaltung dieser außerordentlichen Generalversammlung hat spätestens 14 Tage nach ihrer Einberufung zu erfolgen.

Der Vorsitzende

Er leitet den Verein nach innen und vertritt ihn nach außen. Er führt bei allen Veranstaltungen des Vereins den Vorsitz.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden

Er unterstützt den Vorsitzenden und ist bei dessen Verhinderung dessen ordentlicher Vertreter. Bei dauernder Verhinderung oder nach dem Ableben des Vorsitzenden führt er bis zur Neuwahl bei der nächsten Generalversammlung die Geschäfte des Vorsitzenden mit all seinen Befugnissen. Gibt es zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, legt der Vorstand fest, welcher der beiden Stellvertreter die Geschäfte des Vorsitzenden übernimmt. Ist kein Stellvertreter des Vorsitzenden zu einer Übernahme der Geschäfte in der Lage, ist ehestens eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des Vorsitzenden zu setzen ist.

Der Schriftführer und sein Stellvertreter

Sie führen die Sitzungsprotokolle und sind für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig.

Weiters führen sie die Mitgliederdatenbank.

Der Finanzreferent und sein Stellvertreter

Sie heben die Mitgliedsbeiträge ein und verwalten das Vereinsvermögen. Sie sind zur laufenden Führung von Kassenbüchern verpflichtet.

Die weiteren Vorstandsmitglieder

Sie wickeln die in ihr Tätigkeitsgebiet fallende Organisationsarbeit ab und koordinieren ihr Vorgehen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend oder dauernd verhindert, gehen dessen Geschäfte längstens bis zur nächsten Generalversammlung auf dessen Stellvertreter über. Ist auch der entsprechende Stellvertreter verhindert, darf der Vereinsvorstand ersatzweise ein Vorstandsmitglied für das jeweilige Aufgabengebiet kooptieren, dessen Amtszeit aber mit der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung endet.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, Fachausschüsse zu bilden, die sich mit der Organisation und der Durchführung von besonderen Aufgaben beschäftigen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vereinsvorstand per Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Ad 3. Die beiden Rechnungsprüfer

Aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Sie haben laufend die Gebarung des Vereins zu überprüfen und der Generalversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Sie sind jederzeit berechtigt, unvermutete Kontrollen durchzuführen.

Ad 4. Das Vereinsschiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

~~Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und zur Überprüfung der statutengemäßen Vorgangsweise bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte besteht das Vereinsschiedsgericht. Es entscheidet überdies auf Antrag des Vorstands, ob ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen ist oder nicht (siehe § 10).~~

~~Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins als Leiter oder einem von ihm bevollmächtigten Mitglied des Vereinsvorstands und aus vier Vereinsschiedsrichtern. Im Falle einer Verhinderung von Vereinsschiedsrichtern darf der Vereinsvorstand per einfachen Mehrheitsbeschluss Ersatzmitglieder kooptieren.~~

~~Die Mitglieder des Vereinsschiedsgerichts werden von der Generalversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsschiedsgerichts im Amt. Die gewöhnliche Amtsdauer ist mit zwei Jahren begrenzt, doch ist eine Wiederwahl jederzeit zulässig.~~

~~Ist der Vorsitzende selbst Streitteil, so leitet sein ältester Stellvertreter das Schiedsgericht.~~

~~Das Vereinsschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ohne jede weitere Berufungsmöglichkeit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters des Schiedsgerichts.~~

~~Das Vereinsschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn der Leiter und mindestens drei Schiedsrichter anwesend sind. Die elementaren Grundsätze der österreichischen Zivil- und Strafprozessordnung sind vor dem Vereinsschiedsgericht sinngemäß anzuwenden. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.~~

~~Wird eine Erkenntnis des Vereinsschiedsgerichts von einem betroffenen Mitglied nicht anerkannt oder will sich ein Vereinsmitglied in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Vereinsschiedsgericht unterwerfen, so zieht diese Handlungsweise automatisch den Ausschluss aus dem Verein nach sich, den das Vereinsschiedsgericht aber formell auszusprechen hat.~~

Ad 5. Der Beirat

Die Generalversammlung und/oder der Vorstand können durch besondere Fachkenntnisse ausgezeichnete Vereinsmitglieder in den Beirat berufen. Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist den Erfordernissen anzupassen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand zu beraten und bei Planung und Durchführung von Vorhaben des Vereins zu unterstützen. Die Beiräte haben nur beratende Stimme bei den Vorstandssitzungen, zu denen sie bei Bedarf eingeladen werden können, aber nicht müssen. Die Entscheidung darüber fällt der Vereinsvorstand.

§ 12 Bestimmungen über Ausfertigungen und Bekanntmachungen

Ausfertigungen, Bekanntmachungen und sonstige Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung eines Stellvertreters des Vorsitzenden und des Schriftführers bzw. dessen Stellvertreters.

In Geldangelegenheiten sind sämtliche Schriftstücke vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden und vom Finanzreferenten bzw. dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

Über die Konten des Vereins sind verfügungsberechtigt: Der Vorsitzende, der (die) Stellvertreter des Vorsitzenden, der Finanzreferent und der Stellvertreter des Finanzreferenten.

§ 13 Zeitliche Bestimmungen

Die Kassenbücher des Vereins sind nach dem Kalenderjahr zu führen, der Mitgliedsbeitrag ist ebenfalls für ein Kalenderjahr zu entrichten. Das übrige Geschäftsjahr des Vereins läuft von Generalversammlung zu Generalversammlung, die alle zwei Jahre stattzufinden hat, spätestens aber 27 Monate nach ihrer letzten Abhaltung zusammentreten muss.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein erlischt entweder durch Selbstaufhebungsbeschluss einer Generalversammlung (2/3-Mehrheit, siehe § 11, 1.), durch Ausscheiden aller Mitglieder oder durch behördliche Auflösung.

Die freiwillige Vereinsauflösung ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Vordernberg über (Ausnahme siehe unten!), die sich im Hinblick auf die Bedeutung der Erzbergbahn für den Ort und die gesamte Region verpflichtet, das Erzbergbahnmuseum und die Museumslokomotive 97.217 im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erhalten bzw. zu betreuen. Die Ausführung dieser Bestimmung obliegt dem letzten Vereinsvorstand.

Ausgenommen davon ist das Vertragsobjekt des Kaufvertrages zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und dem Verein Erzbergbahn per Stichtag 31.12.2002 („Streckenkauf“ – Streckenband; Bahnhof Erzberg; Heizhaus, Verwaltungsgebäude und Ledigenheim der ehemaligen Zugförderungsstelle Vordernberg). Die im Gebiet der Marktgemeinde Vordernberg liegenden Flächen und Objekte gehen in das Eigentum der Marktgemeinde Vordernberg über; die im Gebiet der Stadtgemeinde Eisenerz liegenden Flächen und Objekte gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde Eisenerz über.

§ 15 Interpretation und Ergänzung dieser Statuten

Diesbezüglich haben hilfsweise die Bestimmungen des jeweils in Kraft befindlichen Vereinsgesetzes Anwendung zu finden.